

ROHNER ADVOKATUR

RECHTSANWALT · ATTORNEY AT LAW

LIC. IUR. OSWALD ROHNER
CHURERSTRASSE 24
CH-8808 PFÄFFIKON

TELEFON + 41 (0)79 438 10 34

E-mail: o.rohner@bluewin.ch

Bundesamt für Gesundheit BAG
z. Hd. Frau Direktorin Anne Lévy
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

MITGLIED
DES SCHWEIZERISCHEN
ANWALTSVERBANDES

Pfäffikon, den 19.11.2020

Gesuch um Auskunft bezüglich Maskentragpflicht für RednerInnen

Sehr geehrte Frau Direktorin Lévy

Laut Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19.06.2020 (Stand am 2. November 2020; SR 818.101.26) sind gemäss Art. 3b Abs. 2 lit. f u. a. auftretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner, u.a. in öffentlich zugänglichen Aussenbereichen von der Maskentragpflicht befreit. Nach Art. 6c Abs. 2 müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von politischen und zivilgesellschaftlichen Kundgebungen eine Gesichtsmaske tragen; es gelten jedoch die Ausnahmen nach Art. 3b Absatz 2 Buchstaben a und b (lit. f wird nicht erwähnt).

Vom Sinn und Zweck her ist es m.M.n. klar, dass man nicht gut und verständlich eine Rede halten kann, wenn man eine Maske vor Mund und Nase trägt. Darum halten ja auch der Bundesrat und seine Beamten die Pressekonferenzen ohne Maske ab (z.B. 04. oder 06.11.2020). Der Regierungsrat des Kantons Schwyz bzw. dessen Rechtsdienst ist der Ansicht, dass ein Redner bzw. eine Rednerin an einer Demonstration im Sinne einer zivilgesellschaftlichen Kundgebung die Rede nur mit Gesichtsmaske tragen dürfe. Das ist meiner Meinung nach falsch und vom Bundesrecht her auch nicht gestützt, auch wenn in Art. 6c Abs. 2 nur die Ausnahmen nach Art. 3b Abs. 2 und 3 genannt werden. In den Erläuterungen zur Covid-19-VO vom 19.06.2020, Version vom 30.10.2020, Seite 13, finde ich nichts Einschlägiges zur Frage, Maskenpflicht für Redner an einer Demo ja oder nein. Daher wende ich mich an Sie und ersuche Sie höflich um eine klare Stellungnahme. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir **Ihre Antwort bis 30.11.2020** zukommen lassen würden. Besten Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

RA lic. iur. Oswald Rohner

R.



A CH-3003 Bern
BAG

Herr
Lic. iur. Oswald Rohner
Churerstrasse 24
8808 Pfäffikon

Bern, 27.11.2020

Maskentragpflicht für RednerInnen

Sehr geehrter Herr Rohner

Besten Dank für Ihr Schreiben.

Aufgrund ihrer grund- und staatsrechtlichen Bedeutung werden politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen privilegiert behandelt und von einer Beschränkung der Teilnehmerzahl ausgenommen. Der Maskentragpflicht kommt an solchen Versammlungen indes zum Schutz der Gesundheit der Teilnehmenden im Rahmen der aktuellen besonderen Lage eine umso grössere Bedeutung zu.

Unseres Erachtens ist bezüglich des Maskendispenses von Rednerinnen und Rednern an politischen und zivilgesellschaftlichen Kundgebungen eine differenzierte Sichtweise erforderlich. Wenn Redner und Rednerinnen aus der Menge heraus – beispielsweise durch ein Megafon – sprechen, sind sie Teil der Kundgebung. Es gelten ausschliesslich die in Art. 6c Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26, Stand am 2. November 2020, im Folgenden: Verordnung) genannten Ausnahmen von der Maskenpflicht (Art. 3b Abs. 2 lit. a und b Verordnung). Bei Reden, die jemand als Teil einer Kundgebung nach Art. 6c Abs. 2 der Verordnung hält, kann also nicht auf das Tragen einer Gesichtsmaske verzichtet werden. Wenn jedoch ein Redner oder eine Rednerin sich in genügend grosser Entfernung von den Teilnehmenden – etwa auf einem Podest mit ausreichender Distanz zur Menge – befindet, mithin aus der Menge heraustritt, so ist diese Person eher als auftretende Person im Sinne von Art. 3b Abs. 2 lit. f der Verordnung zu qualifizieren. Während einer solchen Rede könnte unseres Erachtens auch bei politischen und zivilgesellschaftlichen Kundgebungen auf das Tragen der Gesichtsmaske verzichtet werden.

Letztlich liegt es jedoch an der zuständigen Bewilligungsbehörde, die Lage entsprechend den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen.

Freundliche Grüsse

Die Direktorin



Anne Lévy